

16171/AB
Bundesministerium vom 19.12.2023 zu 16685/J (XXVII. GP)
bmf.gv.at
Finanzen

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.758.039

Wien, 19. Dezember 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 16685/J vom 19. Oktober 2023 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Eingangs ist festzuhalten, dass zur FOOD-Barometer-Umfrage von Edenred über mediale Berichterstattungen hinaus im Bundesministerium für Finanzen (BMF) keine Informationen vorliegen.

Festzuhalten ist, dass der Anteil der Ausgaben privater Haushalte für Lebensmittel an den Gesamtkonsumausgaben weiter abnimmt. Dieser belief sich im Jahr 2022 auf rund 10 Prozent (Eurostat). Der Wert hat sich seit den 1970er Jahren damit bereits halbiert. Auch im Vergleich mit anderen EU-Ländern weist Österreich hier den dritt niedrigsten Wert auf (der EU-Schnitt liegt bei 15 Prozent).

Das Einkommensteuergesetz sieht gemäß § 3 Abs. 1 Z 17 lit. a EStG 1988 eine Steuerbefreiung für freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Arbeitgeber am Arbeitsplatz ausgibt, vor. Auch die Abgabe von Gutscheinen bis zu einem Wert von acht Euro pro

Arbeitstag, die den Arbeitnehmer zur Konsumation in einer Gaststätte berechtigen, ist steuerbefreit. Seit dem Jahr 2022 ist die Konsumation am Arbeitsplatz oder in der Gaststätte nicht mehr Voraussetzung. Damit werden Mahlzeiten berücksichtigt, die von einem Lieferservice zugestellt oder vom Arbeitnehmer in einer Gaststätte abgeholt werden. Gemäß der gesetzlichen Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z 17 lit. b EStG 1988 können Gutscheine zur Bezahlung von Lebensmittel bis zu einem Wert von zwei Euro pro Arbeitstag steuerfrei ausgegeben werden. Zudem sieht § 3 Abs. 1 Z 18 EStG 1988 vor, dass Getränke, die der Arbeitgeber zum Verbrauch im Betrieb unentgeltlich oder verbilligt abgibt, steuerfrei sind.

Die Wertgrenzen von acht bzw. zwei Euro wurden mit Wirksamkeit ab 1. Juli 2020 vorgesehen. Gutscheine für Mahlzeiten waren bis 30. Juni 2020 nur bis zu 4,40 Euro pro Arbeitstag steuerfrei, jene für Lebensmittel bis zu 1,10 Euro. Auch wurde klargestellt, dass die Gutscheine nicht in Papierform bestehen müssen, sondern elektronisch gespeichert werden können (z.B. digitaler Essensbon, Prepaid-Karte). In Bezug auf Essensgutscheine ist somit festzuhalten, dass in jüngerer Zeit sowohl eine signifikante betragliche Anhebung der Wertgrenzen als auch eine Anpassung an die Gegebenheiten eines modernen Arbeitsalltags erfolgt ist.

Eine Gesamtschau der steuerlichen Rahmenbedingungen der Verpflegung von Arbeitnehmern mit Mahlzeiten zeigt daher grundsätzlich aktuell keinen Anpassungsbedarf. Ferner ist zu beachten, dass zuletzt vor allem mit der Abschaffung der kalten Progression sowie mit weiteren Maßnahmen zur Abfederung der Inflationswirkungen eine strukturell-nachhaltige Stärkung der Kaufkraft sichergestellt wurde.

Österreich hatte 2022 die dritthöchsten real verfügbaren Nettoeinkommen (um Inflation bereinigt) in der EU: In Zahlen ausgedrückt sind dies fast 2.000 Euro bzw. rund 8 % mehr als in Deutschland oder 6.400 Euro oder 34 % mehr als in der EU oder sogar 46 % oder fast 8.000 Euro mehr als in Spanien. Das bedeutet, trotz Inflation, können sich Österreicher fast 50 % mehr leisten als Spanier.

Eurostat hält in seiner aktuellen Studie (<https://ec.europa.eu/eurostat/web/products-eurostat-news/w/ddn-20231103-1>) ebenfalls fest, dass mit den Maßnahmen der Bundesregierung die Kaufkraft in Österreich erhalten werden konnte. Die Kombination aus kaufkraftstützenden Hilfen, gezielten Preis- und Kostensenkungsmaßnahmen beim Strom und strukturellen Maßnahmen sorgt trotz aller Herausforderungen dafür, dass das

Leben für die Menschen leistbar bleibt. Auch laut dem Budgetdienst des Parlaments konnte die Kaufkraft gerade im Bereich niedriger Einkommen erhalten werden.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

